



Ergänzung und Abänderung des Fuss- und Wanderwegnetzes

Gemäss dem kantonalen Ausführungsgesetz vom 27. Januar 1988 zum Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege liegt in der Gemeindekanzlei der Plan einer Ergänzung und Abänderung der Fuss- und Wanderwege auf Territorium der Einwohnergemeinde Emd zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt dem Gemeinderat von Emd schriftlich und begründet einzureichen. Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch den Plan berührt sind und die ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben. Einspracheberechtigt sind Personen sowie die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Diese haben nach Massgabe von Art. 44, Abs. 2 VVRG bereits im Einspracheverfahren zu handeln.

Embd, 22. Februar 2010_{/ML/cg}

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD